

Satzung der Universität Hildesheim zur Vergabe von Deutschlandstipendien

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) vom 21.07.2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. S. 626), und des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat der Universität Hildesheim am 26.04.2023 die folgende Satzung der Universität Hildesheim zur Vergabe von Deutschlandstipendien beschlossen.

Präambel

Die Universität Hildesheim verwirklicht in der Tradition der alteuropäischen universitas magistrorum et scholarium moderne Formen studentischer Mitwirkung. Die Entwicklung der Studierendenuniversität ist gemeinsamer Auftrag aller Mitglieder der Hochschule. Das aus den Konzepten Profiluniversität und Stiftungsuniversität bestehende Leitbild der Hochschule wurde aufgrund einer umfassenden studentischen Partizipation um das Konzept der Studierendenuniversität erweitert.

Zu diesem Zweck werden seit dem Wintersemester 2007/2008 Förderungen durch unterschiedliche Programme vergeben. Diese Stipendien der Universität Hildesheim richten sich an besonders befähigte Studierende der Universität, die durch akademische Leistungen und Engagement vor dem Hintergrund individueller Studienbedingungen herausragen. Dies gilt in besonderer Weise für das Deutschlandstipendium.

Der Ausgleich unterschiedlicher finanzieller Leistungsfähigkeiten der Studierenden wird ausdrücklich den im BAföG geregelten Instrumenten überlassen. Besondere soziale Härtefälle werden punktuell durch den Sozialfonds der Universität Hildesheim unterstützt.

§ 1 Ziel des Stipendiums

Das Stipendium wird gemäß § 3 StipG nach Leistung und Begabung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben. Der Nachweis über Befähigung und Leistung wird mit den einzureichenden Unterlagen erbracht. Stichtag ist der Tag der Antragsstellung.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer in einem Studiengang an der Universität Hildesheim immatrikuliert ist. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.

§ 3 Verteilung der Stipendienmittel

Die zu vergebenden Stipendien verteilen sich auf die Fachbereiche nach folgenden Maßgaben: Deutschlandstipendien, deren Vergabe gemäß der Vereinbarung mit der Mittelgeberin oder dem Mittelgeber zwingend zweckgebunden an Studierende eines bestimmten Studiengangs erfolgen muss (gebundenes Stipendium), werden ausschließlich in diesen Studiengängen vergeben. Die zweckgebundenen Mittel dürfen dabei 2/3 der gesamten

Stipendienanzahl nicht übersteigen. Deutschlandstipendien, die nicht gebunden sind, sollen auf die Fachbereiche proportional zu den Studierendenzahlen (Vollzeitäquivalente) in den Fachbereichen verteilt werden. Das Lehramtsstudium (Zwei-Fächer-Bachelor, Master of Education) wird dabei als eigene Einheit betrachtet. Studierendenzahlen aus Studiengängen, in denen die Zahl der gebundenen Stipendien die gemäß Schlüssel zustehenden Stipendienzahlen übersteigt, bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 4 Bewerbung

(1) Ein Stipendium kann nur aufgrund einer Bewerbung gewährt werden, die entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Universität Hildesheim (<http://www.uni-hildesheim.de/stipendien>) unter Beifügung der dort genannten Unterlagen, form- und fristgerecht erfolgen muss. In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

- a. die voraussichtliche Zahl der Stipendien;
- b. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachbereiche festgelegt bzw. anderweitig gewidmet sind;
- c. der regelmäßige Bewilligungszeitraum;
- d. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind;
- e. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der diese einzureichen ist;
- f. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist;
- g. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(2) Eine Bewerbung erfolgt durch das Einreichen des Antragsformulars. Das Antragsformular wird während des Bewerbungszeitraums auf der Homepage der Universität Hildesheim eingestellt. Das Formular ist online auszufüllen und einzureichen. Ist eine Online-Bewerbung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung nach Zustimmung des Stipendienbüros schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

(3) Insbesondere sind folgende Angaben/Unterlagen bei der auf der Homepage genannten Stelle einzureichen:

- a. vollständig ausgefülltes, aktuelles Bewerbungsformular, welches im Bewerbungszeitraum auf der Internetseite der Universität Hildesheim zu finden ist;
- b. tabellarischer Lebenslauf;
- c. Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung (bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem);
- d. Kopie der Immatrikulationsbescheinigung des Semesters der Antragstellung und des ersten Fördersemesters, sobald diese vorliegt;
- e. Motivationsschreiben, das aufzeigt, warum die Aufnahme in das Stipendienprogramm angestrebt wird und welche Erwartungen damit verbunden sind (max. zwei DIN A4 Seiten);
- f. aktuelles Transcript of Records oder andere universitäre Leistungsnachweise;
- g. stipendienbezogene schriftliche Darstellung:
 1. über bürgerschaftliches Engagement, insbesondere in Bezug zu universitären Projekten oder zur gesellschaftlichen Integration;
 2. zur Mitgliedschaft in Gremien und Organen sowie zur sonstigen Beteiligung in der Hochschulselbstverwaltung und/oder
 3. der Tätigkeiten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit zwischen der Universität Hildesheim und ausländischen Hochschulen;
- h. ggf. Hochschulabschluss- und Zwischenzeugnisse in Kopie;
- i. ggf. Kopien von Praktikums- und Arbeitszeugnissen oder Referenzschreiben sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement;
- j. Erklärung darüber, dass die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen getätigt wurden;

- k. Einverständniserklärung zur Speicherung personenbezogener Daten;
 - l. bei ausländischen Studierenden, die sich bewerben, eine Kopie des Reisepasses oder bei Studierenden aus dem EU-Ausland, die sich bewerben, eine Kopie des Personalausweises.
- (4) Die Bewerbung, bestehend aus Antragsformular und zusätzlichen Unterlagen, ist bis zu der für das jeweilige Jahr bekanntgegebenen Frist einzureichen. Soweit die Bewerbung bis zu dieser Frist nicht vollständig vorliegt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt. Für einzelne Studiengänge können durch das Stipendienbüro abweichende Fristen bestimmt werden. Diese abweichenden Fristen sind ebenfalls in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) Eine Bewerbung ist nur für einen Studiengang in welchem die Bewerbenden eingeschrieben sind, möglich.
- (6) Zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens und zur Erfüllung damit verbundener Aufgaben erfolgt eine Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5 Auswahl durch eine Stipendienkommission

- (1) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt universitätsweit durch ein unabhängiges Gremium (Stipendienkommission). Der Stipendienkommission gehören an:
- a. je Fachbereich eine Vertretung, welche durch den Fachbereich für die Dauer von drei Jahren bestimmt wird;
 - b. eine Vertretung aus dem Zentrum für Lehrerbildung, welche durch das Zentrum für drei Jahren bestimmt wird;
 - c. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre.
- (2) Der Stipendienkommission gehört ebenfalls mit beratender Stimme eine Vertretung der Studierenden an. Hierbei soll es sich vorzugsweise um ehemalige Stipendiatinnen und Stipendiaten handeln.
- (3) Die Mitglieder der Stipendienkommission können sich vertreten lassen. Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Das Deutschlandstipendium wird an die leistungsstärksten Studierenden vergeben, wobei die in § 3 StipG genannten Kriterien von Leistung und Begabung Anwendung finden.
- (2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf der Basis der eingereichten Unterlagen und Angaben.
- (3) Ein Anspruch auf Erhalt eines Stipendiums besteht nicht. Die Universität Hildesheim ist nicht verpflichtet, die für das jeweilige Semester zur Verfügung stehenden Stipendien zu vergeben.
- (4) Die Auswahl erfolgt nach den in § 1 genannten Kriterien. Eine Präzisierung kann durch die Stipendienkommission erfolgen, muss dann aber mit Bewerbungsbeginn in der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Universität Hildesheim (<http://www.uni-hildesheim.de/stipendien>) bekannt gemacht werden.
- (5) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerbenden sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:
- a. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika;
 - b. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen;
 - c. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder

pflegebedürftiger naher Angehöriger, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrations- bzw. Fluchthintergrund.

(6) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid, der spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres ergeht, bekannt gegeben.

(7) Doppelförderungen sind, gemäß § 4 Absatz 1 StipG, unzulässig.

§ 7 Bewilligung

(1) Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.

(2) Die Bewilligung und die Fortsetzung der Förderung erfolgen mit schriftlichem Bescheid und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum die erforderlichen Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

§ 8 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt einkommensunabhängig. Die Höhe des Deutschlandstipendiums beträgt in der Regel 300 € monatlich.

(2) Der Bewilligungszeitraum des Stipendiums soll mindestens zwei Semester betragen. Der Bewilligungszeitraum beginnt zum jeweiligen Wintersemester. Bei gleichbleibendem oder besserem Leistungsstand ist es das Bestreben der Universität Hildesheim, die Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung durch erneute Entscheidung der Stipendienkommission zu verlängern. Eine Fortsetzung der Förderung kann ohne vollständige, erneute Bewerbung gemäß § 4 nicht erfolgen. Voraussetzung für die Fortsetzung der Förderung ist die Mittelverfügbarkeit.

(3) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

(4) Studierende, die bereits in einem grundständigen Studiengang Förderung durch eines der Stipendien der Universität Hildesheim erhielten, können auch in einem konsekutiven Masterstudiengang gefördert werden. Eine erneute Bewerbung nach § 4 ist zwingend erforderlich. Eine Förderung kann maximal bis zur Förderungshöchstdauer weitergewährt werden. Die Stipendienkommission kann entscheiden, dass die Förderung aufgrund der Studienentwicklung oder aufgrund sonstiger in der Person der Stipendiatin oder des Stipendiaten liegenden Gründe für weitere Semester nicht erfolgt.

(5) Unabhängig von einer Beurlaubung an der Heimatuniversität wird das Stipendium während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes oder einer anderen studienbezogenen Beurlaubung innerhalb der Bewilligungsdauer fortgezahlt. Dies gilt im Rahmen des ERASMUS-Programms auch dann, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat gleichzeitig einen Mobilitätzuschuss vom DAAD erhält. Die Studienbezogenheit der Beurlaubung ist entsprechend nachzuweisen. Die Unzulässigkeit einer Doppelförderung nach § 4 StipG bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Verlängerung Förderungshöchstdauer

(1) Verlängert sich das Studium aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer nicht studienbezogenen Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der durch ein

Stipendium geförderten Person angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 10 Minerva-Kolleg

(1) Die Universität Hildesheim fördert im Falle des Deutschlandstipendiums den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch Veranstaltungen im Rahmen des Minerva-Kollegs. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms wird sichergestellt, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten aller Stipendienprogramme sind angehalten, an den im Rahmen der Stipendienprogramme stattfindenden Kolloquien, Tagungen, Vorträgen, Exkursionen, Sommerschulen und Workshops teilzunehmen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erklären ihre Bereitschaft, sich in besonderer Weise für die Ziele der Universität Hildesheim einzusetzen und sich künftig an der Alumni-/Alumnae-Arbeit zu beteiligen.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat die nach § 10 StipG erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Ebenso besteht die Mitwirkungspflicht,

- a. alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich und in Textform dem Stipendienbüro mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die Mitteilung:
 1. über einen Studiengangwechsel;
 2. eines Wechsels zu einer anderen Hochschule;
 3. über die Tatsache, dass das Studium nicht mit dem Ende der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann;
 4. darüber, dass das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird;
 5. über eine Änderung der Kontaktdaten;
- b. rechtzeitig vor Semesterbeginn die jeweilige Immatrikulationsbescheinigung an das Stipendienbüro weiterzuleiten;
- c. zur Teilnahme an der Evaluierung des Stipendienprogramms und an der statistischen Auswertung;
- d. zur Bekanntgabe der Erhebungsmerkmale gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 StipG: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des angestrebten Abschlusses, Studienfachrichtung, Semester- und Fachsemesterzahl, Bezug von Leistungen nach dem BAföG;
- e. erforderlichenfalls weitere Angaben (insbesondere zu einem eigenen Migrations- oder Fluchthintergrund oder der Eltern, soweit dies von dritter Seite (Gesetz, Mittelgeberin, Mittelgeber) gefordert ist, oder weitere Angaben, soweit diese für die Vergabe des Stipendiums erforderlich sind).

§ 12 Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Bedingungen gemäß § 9 StipG erfüllt sind, die Stipendiatin oder der Stipendiat den Pflichten nach § 11 dieser Satzung nicht nachgekommen ist oder bei der Prüfung festgestellt wird, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.

(2) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der durch ein Stipendium geförderten Person beruht.

(3) Über den Widerruf des Bewilligungsbescheides ergeht ein gesonderter Bescheid.

(4) Soweit ein Bewilligungsbescheid rückwirkend widerrufen worden ist, sind bereits erbrachte Förderungen zu erstatten. Die zu erstattende Förderung ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Für den Umfang der Erstattung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht berufen, soweit die Stipendiatin oder der Stipendiat die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Widerruf des Bewilligungsbescheides geführt haben.

§ 13 Beendigung

Das Stipendium endet nach den Maßgaben von § 8 StipG.

§ 14 Inkrafttreten /Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe der Stipendien, die vom Wintersemester 2023/2024 an gezahlt werden. Die Satzung der Universität Hildesheim zur Vergabe der Stipendien, Verkündungsblatt Heft 134 - Nr. 02 / 2018 vom 31.05.2018, S. 7, geändert mit Verkündungsblatt Heft 136 Nr. 4 / 2018 vom 21.09.2018, S. 3, tritt zum 30.09.2023 außer Kraft.